

# Kundmachung

## über das Ergebnis der Jagdausschusswahl

Da anlässlich der für 05. Mai 2024 ausgeschriebenen Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet Langschwarza mit Kurzscharza .....

....., umfassend die Gemeinde(n) .....

die Katastralgemeinde(n) .....

Teile der Katastralgemeinde(n) Lang- und Kurzscharza .....

nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, gelten gemäß § 7 Abs. 8 der NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung, LGBl. 6501, als gewählt:\*)

Bei der am ..... 20..... durchgeführten Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet ..... umfassend

die Gemeinde(n) .....

die Katastralgemeinde(n) .....

Teile der Katastralgemeinde(n) .....

wurden gewählt:\*)

auf den Wahlvorschlag:	als Jagdausschussmitglieder:	als Ersatzmitglieder:
Langschwarza	Bauer Leopold, geb. 1963	Schreiber Christoph, geb. 1991
	Binder Hubert, geb. 1972	Mayerhofer Markus, geb. 1977
	Bruckner Bernhard, geb. 2004	Ramharter Manfred, geb. 1969
	Fichtenbauer Martin, geb. 1967	Grawatsch-Pollhammer Martin, geb. 1966
	Minihold Roman, geb. 1975	Ableidinger Karl, geb. 1959
	Steindl Erwin, geb. 1990	Ramharter Wilhelm, geb. 1954
	Süß Josef, geb. 1963	Klinger Christian, geb. 1975

Gegen dieses von der Wahlbehörde festgestellte Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss sein könnten, die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung dieser Kundmachung bei dem unterzeichneten Bürgermeister schriftlich eingebracht werden.



Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schrems

Angeschlagen am: 26. 02. 2024

Abgenommen am: 12. 03. 2024

i.V.   
 (Unterschrift)  
 Vizebürgermeister

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.